

Weisung Umgebung – Rechte und Pflichten des Mieters

In einigen Liegenschaften am Sportweg 1 – 17 haben verschiedene Mieter die Sitzplätze sukzessive „ausgebaut“ und zum eigenen Nutzen „anektiert“.

Zu den Wohnungen in den Obergeschossen gehört der Balkon dazu. Zu den Wohnungen im Erdgeschoss gehört grundsätzlich die gleiche Fläche zum Mietobjekt. D.h. soweit die Gartenplatten reichen, ist der Sitzplatz ebenfalls Mietobjekt. Alles was Rasenfläche ist, gehört zur Umgebung und ist grundsätzlich Allgemeingut. Selbstverständlich kann die Rasenfläche auch für das Aufstellen von Liegestühlen usw. benützt werden, ist aber nach Gebrauch wieder aufgeräumt zu hinterlassen. Möchte ein Mieter ein Objekt zusätzlich dazu längerfristig auf dem allgemeinen Teil abstellen (Planschbecken usw.), so muss er die Bewilligung des Hauswartes oder der Verwaltung/Vorstand einholen. Weisungen des Hauswartes sind Folge zu leisten. Wenn dieser das Mähen des Rasens ankündigt, sind die Rasenflächen frei zu halten. Einzäunungen jeglicher Art sind nicht erlaubt.

Die Mieter werden gebeten, bis zum 30. November 2019 ihre Sitzplätze in Ordnung zu stellen und in Zukunft diese Weisung zu befolgen.

Herrliberg, 30. August 2019

SIEDLUNGSBAUGENOSSENSCHAFT

Der Vorstand